



Einwilligungserklärung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO, BDSG, TMG

Gemäß den Notwendigkeiten der Vereinsarbeit willige ich

Vorname, Nachname (in Druckbuchstaben)

in die Erhebung, Speicherung und Nutzung folgender Daten:

1. **Namen**

2. **Personenbezogene Daten** (Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und Emailadressen)

3. **Foto- und Videoaufnahmen** während Vereinsaktivitäten und Schulungsmaßnahmen

durch den Verein Büchenschützenkompanie 1745 e.V. Blankenhain ein.

Die Weitergabe der zu 2. genannten Daten an Dritte ist generell ausgeschlossen.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- bezogen auf Punkt 2. Mitgliederverwaltung (Beitragserhebung, Vereinsarbeit, Anschreiben)
- bezogen auf Punkt 1 und 3. Öffentlichkeitsarbeit (Weitergabe an Thüringer Schützembund, Vereins-Internetseite, Vereins-Archiv, Presse, Rundfunk und Fernsehen)

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf kann sich auch nur auf Teile der verwendeten Daten beziehen.

Der Widerruf ist an den Datenschutzbeauftragten des Vereins oder an den Vorstand des Vereins zu richten.

Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen.

Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort,

Datum,

Unterschrift

Seite: 1/1

Satzung der Büchenschützenkompanie 1745 e. V. Stand: 17.09.2021

§ 1 Grundsätze des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Büchenschützenkompanie 1745 e. V.". Er wurde am 31.03.1993 in Blankenhain wiedergebildet. Die Kurzbezeichnung lautet: „BSK 1745 e.V." Er hat seinen Sitz in Blankenhain. Die Farbe des Vereins ist grün. Das Symbol beinhaltet eine Schießscheibe mit Eichenlaub und Hut und zwei Büchsen gekreuzt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck und Ziel des Schützenvereins ist es, altes Volksbrauchtum der Heimat zu erhalten und den Schießsport zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Traditionsveranstaltungen unter Beachtung der Gebräuche durchgeführt und an solchen Veranstaltungen anderer Vereine teilgenommen wird. Daneben wird den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Schießsports geboten und der Schießsport besonders auch durch Anleitung der Jugend gefördert und gepflegt.
3. Die Zielerreichung erfolgt selbstlos. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher oder geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtheit dazu dienen, die gemeinnützigen Zwecke zu verwirklichen.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Insbesondere dürfen keine Personen durch satzungsfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen.
5. Der Schützenverein ist auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schützenvereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die öffentliche Achtung besitzt. Sie sollte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die An- und Abmeldung hat beim Hauptmann schriftlich zu erfolgen. Weitere Verfahrensvorgaben regelt die Vereinsordnung. Über die Aufnahme in den Verein stimmt der Vorstand ab.
3. Bei einfacher Stimmenmehrheit ist der Antragsteller in den Verein aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Abmeldung muss der Versammlung vorgelegt werden. Sie tritt zum darauffolgenden 31.12. in Kraft.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Förderung der im Paragraphen zwei aufgeführten Zwecke mit allen Kräften, besonders durch moralisch gute Führung und Beachtung des Anstandes beizutragen. Die Rechte und Pflichten der schießsportlichen Veranstaltungen regeln Schießordnungen.
2. Bei Pflichtverletzungen können durch den Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes Vereinsstrafen (Rügen, Arbeitsleistungen, Bußen bis zum Zweifachen der Aufnahmegebühr eines männlichen Erwachsenen, der sofortige Ausschluss) verhängt werden, wenn
 - beim Mitglied einer der Gründe, nach denen lt. Paragraph 3 die Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, nachträglich bekannt wird oder
 - das Mitglied durch unbeständiges bzw. vereinsschädigendes Verhalten Ärgernis erregt oder
 - das Mitglied die Satzung des Vereins oder die Vereinsordnung wiederholt fahrlässig verletzt.
3. Der Ehrenrat hat das von Strafen bedrohte Mitglied vor der Entscheidung über den Inhalt der Vorhaltungen zu informieren und ihm unter Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vorstand

1. Der Schützenverein hat einen Vorstand, der die Bezeichnung „Schützenvorstand“ trägt. Dieser vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus 4 Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihren Reihen folgende Positionen:
 - a) Hauptmann
 - b) Schützenmeister
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Hauptmann, der Schützenmeister und der Schatzmeister an. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von diesen Mitgliedern vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer davon immer der Hauptmann oder der Schützenmeister sein muss.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt und mit keiner Besoldung verbunden. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann formlos erfolgen.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung des Geschäftsführungsauftrages weitere beratende Mitglieder berufen, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Der Verein ist verpflichtet, im Jahr mindestens drei Mitgliederversammlungen abzuhalten.
2. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung durch den in jedem Quartal zu erstellenden Plan einzuladen. Jede Versammlung ist beschlussfähig, in der sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. Anträge zu einer Versammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Mündliche Anträge während der Versammlung können durch Mehrheitsbeschluss vertagt bzw. nicht behandelt werden.
4. Der Hauptmann oder in seiner Vertretung ein Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Unruhestifter aus der Versammlung auszuschließen.
5. In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung erlassen, deren Zweck es ist, satzungsnachrangige Vorgaben aufzustellen. Außerdem kann die Versammlung den Vorstand beauftragen, diese Vorgaben zu erarbeiten und zu erlassen.
2. Inhalt der Vereinsordnung können Vorschriften sein zur Rechts- und Verfahrensordnung, zur Schießordnung oder zur Verwaltungsordnung. Die Vereinsmitglieder sind über Änderungen der Vereinsordnung schriftlich zu informieren.

§ 8 Wahl und Abstimmungen

1. Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Dasselbe gilt für die Benennung und Aufstellung eines Kandidaten und die Teilnahme an anderen Abstimmungen.
2. Falls kein Widerspruch eingelegt wird, kann über alle Anträge öffentlich durch Handhochheben abgestimmt werden. Ansonsten sind alle Abstimmungen geheim.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden bei einer Mitgliederversammlung und müssen dem Hauptmann mindestens 14 Tage vor einer Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen in Vereinsorganen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit und die Wiederwahlmöglichkeit. Es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Die Wahl des unter Paragraph 5 benannten Schützenvorstandes erfolgt geheim in einer Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Schützenvorstandsmitglied oder ein Mitglied der Schießleitung vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvertreter für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Hauptmann, einem weiteren Mitglied des Vorstandes als Protokollführer, dem amtierenden Schützenkönig und drei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Hauptmann ist gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenrates.
2. Die o. g. drei Mitglieder des Vereins und zusätzlich zwei Ersatzmitglieder werden von diesem aus seiner Mitte in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheiden gewählte Mitglieder des Ehrenrates aus ihrem Amt aus, so übernehmen die Ersatzmitglieder nach ihrer Rangfolge bis zum Ende der Amtsperiode deren Aufgabe.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt das zur Beratung stehende Objekt als abgelehnt.

§ 10 Kassenführung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch mindestens zwei Kassenprüfer wenigstens jährlich geprüft. Diese erstatten der Versammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert: Über deren Höhe beschließt eine Mitgliederversammlung. Alle finanziellen Leistungen sind bis zu dem von der Versammlung beschlossenen Termin, spätestens bis zum nächsten Königsschießen zu entrichten.
2. Eintrittsgelder zu schießsportlichen oder geselligen Veranstaltungen können in einer Versammlung festgesetzt werden.

§ 12 Auflösung

1. Solange der Schützenverein mindestens sieben Mitglieder hat, kann er weder durch Beschluss einer Versammlung noch einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Wenn der Verein in seinem im Paragraph zwei angegebenen Ziel und Zweck durch politische oder sonstige Einwirkung behindert ist, so ist das gesamte Vermögen an die Stadtverwaltung der Stadt Blankenhain zur Aufbewahrung zu übergeben.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder entfallen die steuerbegünstigten Zwecke, so ist das Vereinsvermögen der Stadtverwaltung der Stadt Blankenhain zu übergeben, die das Vermögen für soziale Zwecke in der Stadt zu verwenden hat.

Blankenhain, den 17.09.2021

Mathias Blöthner
(Hauptmann)

Holger Reichardt
(Schriftführer)

Heike Peschke
(Schatzmeister)

Kersten Müller
(Schützenmeister)

Geschäftsordnung der Büchenschützenkompanie 1745 e. V. Blankenhain

(in der Fassung vom 24. Februar 2023)

Gemäß Vereinssatzung §7 wird folgende Vereinsordnung festgelegt und Geschäftsordnung genannt.

§ 1. Aufnahme in den Verein

1. Jedes neu aufgenommene Vereinsmitglied hat spätestens 4 Wochen nach der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 150,--EURO zu zahlen.
2. Sollte in der unter Punkt 1 genannten Frist die Zahlung nicht erfolgen, ist der Aufnahmebeschluss automatisch wirkungslos.
3. Befreit von der Aufnahmegebühr sind die neuen Mitglieder, die als zweite oder darauf folgende Person einer Familie in den Verein aufgenommen werden.
4. Des weiteren sind von der Aufnahmegebühr Jugendliche unter 18 Jahren befreit.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat mit Wirkung ab 01.01.2021 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 140,-- EURO zu entrichten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 20,-- EURO jährlich.
3. Ehepartner, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige zahlen mit Wirkung ab 01.01.2021 einen ermäßigten Jahresbeitrag von 70,-- EURO.
4. Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 3 Umlagen

1. Neben den Mitgliedsbeiträgen hat jedes Vereinsmitglied eine jährliche Umlage in Höhe von 100,-- EURO an den Verein zu entrichten.
2. Diese Umlage ist nach Ablauf eines Jahres bis spätestens März des darauf folgenden Jahres zu entrichten.
3. Die Umlage reduziert sich pro Arbeitsstunde, die für den Verein abgeleistet wird, um 5,-- EURO.
4. Über die erbrachten Arbeitsstunden eines jeden Mitgliedes hat der Vorstand Buch zu führen. Anhand dieser Dokumentation wird am Jahresende errechnet, wie viel Umlage von jedem einzelnen Mitglied zu zahlen ist.

§ 4 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert, mindestens an 33 % aller offiziellen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Folgende Veranstaltungen werden dabei zugrunde gelegt:

- a.) Versammlungen
 - b.) Ausmärsche
 - c.) schießsportliche Veranstaltungen.
2. Vom Vorstand ist eine Anwesenheitsliste bei den zuvor genannten Veranstaltungen zu führen.
 3. Sollte die 33%ige Teilnahmequote von einzelnen Vereinsmitgliedern unterschritten werden, so ist für jede Veranstaltung die unter der 33%igen Quote liegt, ein Strafgeld in Höhe von 10,-- EURO zu entrichten.
 4. Strafgeder sind spätestens bis Ende März des darauf folgenden Jahres zu zahlen.

§ 4a Passive Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die nicht nur kurzfristig außerhalb Thüringens leben, können auf Antrag, über den der Vorstand zu entscheiden hat, die passive Mitgliedschaft erwerben.
2. Unter Aufrechterhaltung der übrigen Rechte und Pflichten beinhaltet die passive Mitgliedschaft
 - die Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages gemäß § 2 Ziffer 2,
 - die Befreiung zur Entrichtung der jährliche Umlage nach § 3, sowie
 - die Befreiung von der Teilnahme an Veranstaltungen und den Erlass von entsprechenden Strafgeldern nach § 4.
3. Die passive Mitgliedschaft ist nach Fortfall des in Ziffer 1 genannten Umstandes vom Vorstand wieder in eine aktive umzuwandeln.

§ 5 Vogelschießen

1. Das Vogelschießen findet bei dem alljährlich auszutragenden Schützenfest statt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an dem Vogelschießen teilzunehmen.
3. Sollte es einem Mitglied aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, an dem Vogelschießen teilzunehmen, so hat eine Abmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.
4. Sollte ein Mitglied unentschuldigt vom Vogelschießen fernbleiben, so hat dieses Mitglied ein doppeltes Startgeld als Strafgeld zu entrichten.

§ 6 Startgeld zu Veranstaltungen

Der Vorstand kann zu den einzelnen Schießveranstaltungen Startgelder festlegen, die in erster Linie dazu dienen sollen, die Kosten der Veranstaltung zu decken.

§ 7 Qualifikation und Weiterbildung

1. Jedes Vereinsmitglied sollte an einem Lehrgang zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte teilnehmen.
2. Die schießsportlichen Übungen sind in einem Schießbuch festzuhalten.
3. Der Vorstand erhält das Recht, jederzeit Einsicht in die Schießbücher zu nehmen.
4. Jeder Schütze muss im Interesse seiner eigenen Sicherheit und der anderer Schützen den Umgang mit Waffen grundsätzlich und insbesondere den Umgang mit seinen eigenen Waffen trainieren.

§ 8 Uniformen der Büchenschützenkompanie

1. Die Vereinsmitglieder sollen eine Uniform tragen, die im einzelnen aus folgenden Teilen besteht:
 - graue mit grünen Kragenspiegeln abgesetzte Jacke
 - grüne Weste
 - weißes Hemd mit der Vereinskordel
 - schwarzer Hut mit Feder und dunkelgrünem Band
 - schwarze Hose (oder Rock für die Damen)
 - schwarze Schuhe
 - weiße Handschuhe
2. Mitglieder, die keine Uniform haben, tragen bei offiziellen Anlässen schwarze Schuhe, eine schwarze Hose (Rock), ein weißes Hemd und die Vereinskordel.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Ehrenrat einzelne Personen als Ehrenmitglieder benennen.
2. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder aber auch vereinsfremde Personen werden.
3. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, behalten alle Rechte innerhalb des Vereines (z. B. Stimmrecht) werden aber von allen Pflichten gegenüber dem Verein befreit.

4. Ehrenmitglieder, die keine Vollmitglieder in der Büchschützenkompanie sind, haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, erhalten aber auch kein Stimmrecht o. ä. . Sie erhalten Einladungen zu den besonderen Veranstaltungen des Vereins, dürfen aber an Entscheidungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Vermietung des Schützenhauses

1. Das Schützenhaus kann an Vereinsmitglieder und vereinsfremde Personen vermietet werden.
2. Eine Vermietung zu kommerziellen Zwecken ist nicht möglich.
3. Die Mietgebühren betragen vom 1. Juni bis 30. September pro Tag 100,-- Euro, vom 1. Oktober bis 31. Mai pro Tag 120,-- Euro.

§ 11 Austritt aus dem Verein

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich bei mindestens einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge, Spenden, Sachleistungen, Arbeitsleistungen oder ähnliches werden nicht zurückerstattet. Von weiteren Verpflichtungen in Form von Strafgeldern o. ä. wird der Austretende befreit.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24. Februar 2023 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Hauptmann

Schützenmeister

Schriftführer

Schatzmeister